

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0289/2006
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Husmann
Ruf: 492 61 30 / 492 61 94
E-Mail: HusmannN@stadt-muenster.de
Datum: 02.05.2006

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 474: Angelmodde - Wohngebiet östlich Twenhövenweg
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

30.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
08.06.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.06.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
21.06.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 474: Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg wird wie folgt Beschluss gefasst:

- 1.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 474 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1.1.1 Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend ergänzt, dass unter Einbeziehung der benachbarten Sportanlage für den geplanten Bolzplatz eine maximale Richtwertüberschreitung von 2 db(A) prognostiziert wird (Anlage 1, Punkt 1).

- 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den nachfolgenden Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 474: Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg nicht gefolgt:

- 1.2.1 Den Bedenken, dass die geplante Umgehungsstraße im Bebauungsplan nicht dargestellt sei (Anlage 1, Punkt 2).

- 1.2.2 Den Bedenken, dass kein Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken in Angelmodde vorhanden sei (Anlage 1, Punkt 2).

- 1.2.3 Den Bedenken, dass im Lärmschutzgutachten die Knotenpunktgestaltung der geplanten Umgehungsstraße nicht berücksichtigt sei (Anlage 1, Punkt 2).

- 1.2.4 Den Bedenken, dass die Schmutzwasserkanalisation für zusätzliche Anschlüsse nicht ausreichend dimensioniert sei (Anlage 1, Punkt 2).

- 1.2.5 Den Bedenken, dass die geplante Wohnbaufläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Gülleaufbringung zwingend benötigt werde (Anlage 1, Punkt 2).

- 1.2.6 Den Bedenken, dass der Twenhövenweg durch zusätzlichen Verkehr unzumutbar belastet werde (Anlage 1, Punkte 2 und 3).
- 1.2.7 Der Anregung, auf das Wohngebiet weitgehend zu verzichten und stattdessen einen Grüngürtel zu realisieren (Anlage 1, Punkt 2).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 474: Angeldomde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die ergänzte Begründung zum Bebauungsplan Nr. 474 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 474 treten die Bebauungspläne ANG 8: Sportzentrum und 357: Angeldomde – Twenhövenweg / Uferstraße / Gallitzinstraße, soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 474 überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten entstehen. Die zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 474 erforderlichen Mittel werden z. Z. auf ca. 2,65 Mio. € geschätzt.

Begründung:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 474: Angeldomde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg wurde vom Rat der Stadt Münster am 14.07.2004 gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 20.02. bis zum 20.03.2006 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Anregungen vorgetragen, über die entsprechend den obenstehenden Beschlussvorschlägen Beschluss gefasst werden soll.
2. Die gemäß Beschlussvorschlag 1.1.1 vorgesehene Änderung dient lediglich der Präzisierung der Begründung zum Bebauungsplan und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig. Somit kann der Bebauungsplan Nr. 474 gemäß Beschlussvorschlag 2 als Satzung beschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 474 überlagert teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne ANG 8: Sportzentrum und 357: Angeldomde – Twenhövenweg / Uferstraße / Gallitzinstraße. In diesen Teilbereichen soll der Bebauungsplan Nr. 474 an die Stelle des alten Rechts treten und zur neuen planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage werden. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen der Bebauungspläne ANG 8 und 357 können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigelegten Anlagen entnommen werden.

Die zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 474 erforderlichen Mittel werden, wie in der Vorlage Nr. 901/2005 ausführlich dargestellt, z. Z. auf ca. 2,65 Mio. € geschätzt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Anregungen
2. Begründung
3. Plan (verkleinert)